

## ■ Satzung der Großen Kreisstadt Grimma zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 24. August 2023 die Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen während der Wahlkampfzeit beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt ausschließlich für die Werbung zu politischen Zwecken mit den in § 6 genannten Werbemitteln während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).
- (2) Sie gilt für sonstige öffentliche Straßen, Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Grimma. Sie gilt für alle öffentlichen Straßen. Das sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören ebenfalls

die in § 1 Abs. 4 FStrG sowie in § 2 Abs. 2 SächsStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über der Straße und das Zubehör.

### § 2 Berechtigte

- (1) Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die zur jeweiligen Wahl einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Im Rahmen von Bürgerbegehren und Volksabstimmungen sind die Initiatoren dessen und sonstige Interessengruppen zur Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung berechtigt, sofern der zu bewerbende Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abstimmungsgegenstand steht.

### § 3 Wahlkampfzeit und Vorwahlzeit

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens jedoch 6 Monate vor der Wahl.
- (2) Die Vorwahlzeit beginnt am 43. Tag vor der Wahl (Samstag) um 0.00 Uhr.
- (3) Die Wahlkampf- und Vorwahlzeit enden am

Wahltag mit der Schließung der Wahllokale/ Abstimmungslokale.

### § 4 Erlaubnisantrag und Erlaubniserteilung

- (1) Jede Sondernutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und des Straßenbegleitgrüns während der Wahlkampf- und Vorwahlzeit mit den nach § 6 benannten Werbemitteln bedarf der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Grimma.
- (2) Jede gemäß dieser Satzung erlaubte Wahlwerbung darf erst errichtet, aufgestellt oder betrieben werden, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- (3) Anträge für eine Erlaubnis sind von dem Berechtigten oder einem von ihm schriftlich Bevollmächtigten mit dem Formblatt gemäß **Anlage 1** zu dieser Satzung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich oder elektronisch in der Großen Kreisstadt Grimma einzureichen.
- (4) Über die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist durch die Große Kreisstadt Grimma bei Vollständigkeit des Antrages bis spätestens drei Kalendertage vor Beginn der Sondernutzung schriftlich zu entscheiden.
- (5) Die erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden,



## Amtliche Bekanntmachungen

wenn gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der gültigen Sondernutzungssatzung verstoßen wird.

### § 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis soll nach Abwägung aller Umstände versagt werden, wenn:
  - (a) Überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, insbesondere wenn durch die Ausübung der Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
  - (b) wegen der Art oder Beschaffenheit des Werbemittels eine Beschädigung der öffentlichen Straßen oder öffentlichen Einrichtungen zu erwarten ist.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn:
  - (a) der Antrag gegen die §§ 6 - 12 verstößt,
  - (b) der Inhalt keine Wahlwerbung im Sinne dieser Satzung darstellt,
  - (c) der Antrag unvollständig ist.

### § 6 Werbemittel

- (1) Werbeträger im Sinne dieser Satzung sind Hängeschilder und Großflächenplakataufsteller, welche der Aufnahme von Wahlwerbeplakaten dienen.
  - (a) Hängeschilder dürfen die Maximalgröße von 59,4 cm x 84,0 cm (DIN A1 Format) nicht überschreiten. Dies gilt auch bei der Ausführung der Hängeschilder als „Sandwichplakat“, welche beidseitig mit Wahlwerbung bedruckt und als solche lesbar sind. „Sandwichplakate“ sind bei der Ermittlung der Anzahl nach § 9 doppelt zu zählen und anzugeben.
  - (b) Großflächenplakataufsteller dürfen die Maximalgröße von 3,70 m x 2,70 m nicht überschreiten. Bei diesen Aufstellern ist eine beidseitige Plakatierung möglich, soweit der dafür vorgesehene Standort dies den Maßen entsprechend zulässt und so die Verkehrssicherheit weiterhin gewährleistet werden kann. Das Aufstellen von „Dreiecksaufstellern“ als Plakatierungsfläche oder aus Stabilitätsgründen ist nicht gestattet. Die Aufstellung von Großflächenplakataufstellern mit scharfkantigen Metallrahmen oder solche, von denen anderweitig eine Verletzungsgefahr ausgeht, ist verboten.
  - (c) Andere als die hier aufgeführten Werbeträger zum Zweck der Wahlwerbung sind im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Grimma nicht zugelassen.
- (2) Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände zum Zweck der Informationsvermittlung über Wahl- und Abstimmungsziele und über Kandidaten, welche die Berechtigten zur

Wahl oder Abstimmung aufstellen. Bei deren Beantragung ist ein Lageplan mit genauer Standortbestimmung beizufügen.

- (3) Lautsprecherwerbung darf innerhalb der Vorwahlzeit, aber nicht am Wahltag selbst, abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) durchgeführt werden.

### § 6a Inhalt der Wahlwerbung

Für den Inhalt der Werbung sind die Berechtigten verantwortlich, der Inhalt unterliegt keiner Prüfung und Bewertung der Behörde. Jedoch darf die Werbung nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

### § 7 Örtliche Zulässigkeit von Wahlwerbung

- (1) Werbeträger, Informationsstände und Lautsprecherwerbung dürfen aufgehängt, aufgestellt oder betrieben werden, wenn diesen nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) In der Vorwahlzeit dürfen in und an der Briefwahlstelle und den Gebäuden, in welchen sich Wahllokale befinden sowie vor dem Zugang zu diesen Gebäuden in einem Bereich von 20 m Werbeträger nicht angebracht oder aufgestellt und Informationsstände und Lautsprecherwerbung nicht errichtet oder betrieben werden.

### § 8 Werbeträger

- (1) Werbeträger nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung dürfen nur in der Vorwahlzeit zum Zweck der Wahlwerbung errichtet, aufgebaut oder aufgehängt werden.
- (2) Werbeträger sind so aufzustellen, zu befestigen oder aufzuhängen, dass die Verkehrssicherheit zu jeder Zeit gewährleistet ist. Insbesondere die Einhaltung des Lichtraumprofils auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist jederzeit sicherzustellen.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für die Werbeträger obliegt dem Berechtigten. Dieser ist demnach verantwortlich für die Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen sowohl des ruhenden als auch des fließenden Verkehrs. Der Berechtigte haftet für Schäden, die durch das Aufstellen oder Aufhängen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleib im öffentlichen Straßenraum entstehen. Er stellt die Große Kreisstadt Grimma ausdrücklich von entsprechenden Schadensersatzforderungen Dritter frei.
- (4) Das Aufstellen und Anbringen von Werbeträgern ist nicht gestattet:
  - a) an oder neben den Masten von Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen;
  - b) an und auf Brücken, Buswartehäuschen, Haltestellen und Verkehrsinseln;
  - c) an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
  - d) an Hydranten, Schaltkästen und anderen

der Versorgung dienenden Einrichtungen;

- e) an Stellen, an denen die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährdet ist;
  - f) in einer Entfernung von weniger als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie Verkehrsflächen, welche zum Parken freigegeben sind;
  - g) an Bäumen aller Art;
  - h) an und auf Pflanzgefäßen aller Art.
- (5) Großflächenplakataufsteller sollen mit eigener Schwere auf den genutzten Flächen aufgestellt werden. Aufgrabungen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und insbesondere der Straßenbegleitgrünflächen oder dauerhafte Verankerungen der Werbeträger zum Zweck der Befestigung sind nicht gestattet.
  - (6) Pro Lichtmast ist die Aufhängung von einem Hängeschild pro Antragsteller (zwei bei der Aufhängung als „Sandwichplakat“) zulässig, dabei sind vom Erdboden bis zur Unterkante des Werbeträgers mindestens 2 m freizuhalten.
  - (7) Die genehmigten Hängeschilder unterliegen der Kennzeichnungspflicht mittels Etiketten. Diese werden dem Berechtigten bei Erteilung der Erlaubnis durch die Große Kreisstadt Grimma übersandt. Die Etiketten sind auf jedem Hängeschild anzubringen, bei „Sandwichplakaten“ sind diese auf beiden sichtbaren Seiten aufzukleben.
  - (8) Bei nachweislicher Beschädigung oder Entwendung der Hängeschilder kann ein Ersatz der Etiketten durch das Ordnungsamt der Großen Kreisstadt Grimma erfolgen.

### § 9 Anzahl der Werbeträger

- (1) Die in § 6 Abs. 1 aufgeführten Werbeträger dürfen maximal in der nachfolgenden Anzahl durch die Berechtigten im Sinne des § 2 dieser Satzung im Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma angebracht oder aufgestellt werden:
  - 150 Stück Hängeschilder
  - 5 Stück Großflächenplakataufsteller
- (2) Im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen, bedeutet:
  - a) Stadtgebiet: die Stadt Grimma als solche mit ihren Stadtteilen. Es wird hierbei allein die Kernstadt betrachtet ohne Berücksichtigung der Ortschaften und Ortsteile;
  - b) Gemeindegebiet: die Summe aller Ortschaften und Ortsteile;
  - c) Historische Altstadt: bereichsumfassend der **Anlage 2**.
- (3) Von den genehmigten Hängeschildern dürfen maximal 50 Stück im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Grimma aufgehängt werden, die verbleibenden Hängeschilder sind auf das übrige Gemeindegebiet zu verteilen.
- (4) Von den genehmigten Großflächenplakataufstellern dürfen maximal 2 Stück in der historischen Altstadt von Grimma aufgestellt werden, die Verbleibenden sind auf das übrige

Stadt- und Gemeindegebiet zu verteilen. Die Verteilung der Großflächenplakataufsteller richtet sich nach den gelisteten Standorten der **Anlage 3** dieser Satzung.

- (5) Für die Vergabe der Großflächenplakataufsteller ist der Antrag zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit einzureichen. Diesem Antrag sind ein Lageplan oder Fotos beizufügen, auf welchen der genaue Standort und die Aufstellrichtung eingetragen sind. Dabei sollen die Standorte nach Priorität für den Berechtigten aufgelistet werden. Nach Ablauf des letzten Tages der Antragstellung werden die Anträge geprüft.
- (6) Die Vergabe der Standorte erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden Chancengleichheit der politischen Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern.
- (7) Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt, gilt ebenfalls die unter Abs. 1 angegebene zahlenmäßige Obergrenze der Hängeschilder pro Wahltag und je-weils Berechtigten. Für die Großflächenplakataufsteller reduziert sich die Anzahl der möglichen Aufsteller in der historischen Altstadt von Grimma auf 1 Stück pro Berechtigten, auf Grund des möglichen höheren Parteiaufkommens. Hat der Berechtigte Wahlvorschläge für mehrere, an einem Wahltag stattfindende Wahlen eingereicht, obliegt ihm die Entscheidung, für welche der jeweils stattfindenden Wahlen die Werbeträger konkret genutzt werden.
- (8) Im Fall einer nach den jeweils gültigen europä-, bundes-, landes- und kommunalrechtlichen Wahlvorschriften stattfindenden Nach- oder Wiederholungswahl sowie im Fall von zweiten Wahlgängen bei der Landrats- oder Oberbürgermeisterwahl finden die Regelungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## § 10 Werbung für öffentliche Wahlveranstaltungen

- (1) Berechtigte dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen während der Wahlkampfzeit nur für die öffentlichen Wahlveranstaltungen werben, welche innerhalb der nächsten zehn Tage ab Ausübung der Wahlwerbung durch Hängeschilder stattfinden.
- (2) Dabei kann ein Hängeschild Werbung für mehrere Veranstaltungen abbilden.
- (3) Die Hängeschilder können zusätzlich zu der in § 9 Abs. 1 dieser Satzung genannten Anzahl beantragt werden.

## § 11 Informationsstände

- (1) Die beantragten Informationsständestände sind unter Beachtung der jeweils geltenden Auflagen der Erlaubnis zu errichten, zu betreiben und zu entfernen.
- (2) Mit und an Informationsständen dürfen weder

Passanten belästigt oder genötigt noch ortsansässige Gewerbeeinrichtungen objektiv beeinträchtigt werden.

## § 12 Lautsprecherwerbung

Für die Durchführung der Lautsprecherwerbung sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- a) Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen.
- b) Die Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.
- c) In der Nähe von Krankenhäusern, Kindertageseinrichtungen, Schulen und religiös genutzten Gebäuden ist die Ausübung der Lautsprecherwerbung nicht gestattet.
- d) In reinen Wohngebieten gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.

## § 13 Entfernen von Werbemitteln

- (1) Hängeschilder für Veranstaltungswerbung nach § 10 dieser Satzung sind innerhalb von fünf Tagen nach Ende der beworbenen Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Die Werbeträger (Hängeschilder und Großflächenplakataufsteller) sind innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung der Wahl oder Abstimmung zu beseitigen.
- (3) Ist bei einer Wahl ein weiterer Wahlgang notwendig, so verlängert sich die Erlaubnis ohne Neubeantragung um den neu angegebenen Wahltag und dessen Vorwahlzeit.
- (4) Ist die Erlaubnis erloschen oder wird diese widerrufen, so sind die Werbeträger zu dem im Widerruf benannten Termin zu entfernen. Ist ein solcher Termin nicht festgelegt, so ist zur Entfernung der Werbeträger der Tag nach Erlöschen der Erlaubnis festzuhalten.
- (5) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu entfernen.
- (6) Die in Anspruch genommene öffentliche Fläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und in jedem Fall der genutzten Werbemittel ordnungsgemäß zu hinterlassen.

## § 14 Entfernen ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände durch Ersatzvornahme

- (1) Entgegen den Vorschriften vorhandene Werbemittel gemäß § 6 dieser Satzung werden, sofern sie trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht entfernt worden sind, im Wege der Ersatzvornahme durch die Große Kreisstadt Grimma kostenpflichtig beseitigt.
- (2) Ohne Erlaubnis angebrachte oder aufgestellte Werbemittel werden ohne schriftliche Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme durch

die Große Kreisstadt Grimma kostenpflichtig entfernt.

- (3) Die Kosten für die Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Aufwand für die Beseitigung und Beräumung der nicht ordnungsgemäßen oder unerlaubt ausgeübten Wahlwerbung und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.
- (4) Die Anwendung der Ersatzvornahme kommt im gleichen Zuge in Betracht, sollten polizeirechtliche Maßnahmen auf Grundlage des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) bei einer Gefahrenlage notwendig werden.

## § 15 Gebühren und Kosten

- (1) Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und des Straßenbegleitgrüns werden nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung erhoben, sofern hierfür Gebühren zu zahlen sind.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 des SächsStrG oder des § 23 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Straße, einen Weg, Platz oder das Straßenbegleitgrün ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus nutzt;
  2. entgegen § 4 Abs. 2 die Wahlwerbung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder die Art der Benutzung ändert;
  3. andere als in § 6 benannte Werbemittel nutzt;
  4. die örtliche Zulässigkeit nach § 7 und die zeitliche Zulässigkeit nach § 8 Abs. 1 missachtet;
  5. den in § 8 Abs. 4 bis 7 und § 9 Abs. 1 bis 4 und in § 11 und 12 getroffenen Regelungen für die einzelnen Werbemittel nicht Folge leistet;
  6. einer vollziehbaren Bedingung oder Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  7. den Fristen zur Entfernung der Werbemittel nach § 13 Abs. 1, 2 und 5 nicht nachkommt;
  8. entgegen § 13 Abs. 6 nach Beendigung der Wahlwerbung den ursprünglichen Zustand nicht wiederherstellt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG und § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

## § 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die

Wahlwerbesetzung der Großen Kreisstadt Grimma vom 27. Oktober 2016 außer Kraft.

  
Matthias Berger  
Oberbürgermeister



Grimma, den 6.10.2023

## Anlage 1 zu § 4 Abs. 3 der Wahlwerbesetzung

### Große Kreisstadt Grimma | Antrag zur Wahlwerbung

#### Antragsteller:

Ansprechpartner: | Adresse: | Telefon: |

Fax: | E-Mail:

**Art der Wahlwerbung:** Werbeträger nach § 6 Abs. 1 Bst. a der Satzung (Hängeschilder): Zeitraum: | Anzahl: | Größe: | Werbeträger nach § 6 Abs. 1 Bst. b der Satzung (Großflächenplakataufsteller): | Zeitraum: | Anzahl: | Aufstellungsstandorte (Nummerierung nach Anlage 3): | Informationsstände nach § 6 Abs. 2 der Satzung und Lautsprecherwerbung nach § 6 Abs. 3 der Satzung: Inhalt: | Datum und Uhrzeit: | Veranstaltungsort: | (erforderliche Anlagen sind ggf. beizufügen) | Ort, Datum Unterschrift | Bitte den vollständig ausgefüllten Antrag zurücksenden an: Stadtverwaltung Grimma, Ordnungsamt, Markt 16/17, 04668 Grimma

(Anm. d. Red.: Das Formblatt ist Bestandteil der Satzung und als Download bzw. Online-Service auf [www.grimma.de](http://www.grimma.de) zu finden)

## Anlage 2 zu § 9 Abs. 2 der Wahlwerbesetzung

### Anlage 3 zu § 9 Abs. 2 der Wahlwerbesetzung Großflächenplakataufstellerstandorte GRIMMA

Nr.	Bezeichnung	Anzahl
1	<b>Wurzener Straße</b> Grünfläche vor Netto	1
2	<b>Wurzener Straße</b> Bushaltestelle "Hohle"	1
3	<b>Wurzener Straße</b> Zufahrt zur Brücke links	1
4	<b>Wurzener Straße</b> Zufahrt zur Brücke rechts	1
5	<b>Friedrich-Oettler-Straße/ Wurzener Straße</b>	2
6	<b>Friedrich-Oettler-Straße/ Brückenstraße</b>	1
7	<b>Friedrich-Oettler-Straße</b> ggü. Hausnummer 14a	1
8	<b>Friedrich-Oettler-Straße</b> ggü. Einfahrt Nicolaiplatz	1
9	<b>Friedrich-Oettler-Straße</b> Einfahrt Nicolaiplatz	1
10	<b>Friedrich-Oettler-Straße</b> Einfahrt Clara-Zetkin-Straße	1
11	<b>Wallgraben</b> vor Sparkassenparkplatz	1
12	<b>Wallgraben</b> ggü. Hausnummer 15 (A.-B.-Straße Süd)	1
13	<b>Wallgraben</b> A.-B.-Straße Nord	1
14	<b>Wallgraben</b> Einfahrt ehemals Hotelparkplatz Husarenhof	1
15	<b>Leipziger Straße</b> vor Schwanenteich Denkmal	1
16	<b>Bahnhofstraße</b> Bahnhofsvorplatz	2
17	<b>Bahnhofstraße</b> Bahnhofspark/Leipziger Straße	2
18	<b>Leipziger Straße/Weingartener Straße</b>	1

19	<b>Leipziger Straße/Gerichtswiesen</b> Grünfläche Kreisverkehr	1
20	<b>Südstraße</b> ggü. Einfahrt GGI	1
		<b>23</b>

**Bekanntmachungsanordnung:** Die vorstehende Wahlwerbesetzung der Großen Kreisstadt Grimma wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 9.10.2023

  
Matthias Berger  
Oberbürgermeister

